



Kurzinformation

Flächenmäßige Beschränkungen bei Erwerb und Bewirtschaftung von Waldgrundstücken

Der Erwerb und die Bewirtschaftung bewaldeter Grundstücksflächen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich **keinen** flächenmäßigen Maximalbeschränkungen.

Insbesondere das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (**Bundeswaldgesetz** – BWaldG),¹ welches sich unter anderem mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes befasst, enthält keine erwerbsbezogenen Regelungen.

Den **rechtsgeschäftlichen Grundstücksverkehr** mit land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen regelt das Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (**Grundstückverkehrsgesetz** – GrdstVG).² Gemäß § 2 Abs. 1 GrdstVG bedarf die rechtsgeschäftliche Veräußerung und damit auch der Erwerb solcher Flächen einer behördlichen **Genehmigung**.

Dieser kontrollierende Eingriff in den rechtsgeschäftlichen Verkehr dient der Grundstückslenkung in der Land- und Forstwirtschaft. Er soll den **Fortbestand** land- und forstwirtschaftlicher **Betriebe** gewährleisten, die **Bevölkerungsernährung** sichern und die **Agrarstruktur** erhalten oder verbessern.³ Die Größe des Erwerbsgrundstücks ist für die Entscheidung über die Genehmigungserteilung nur insofern von Bedeutung, als sie diesen Belangen entgegensteht; etwa weil „die Veräußerung eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens bedeutet“ (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG) oder das Grundstück durch die Veräußerung „unwirtschaftlich verkleinert oder aufgeteilt würde“ (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 GrdstVG). Konkrete flächenmäßige Maximalbeschränkungen sieht jedoch auch das Grundstückverkehrsgesetz nicht vor.

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html>.

2 <https://www.gesetze-im-internet.de/grdstvg/BJNR010910961.html>.

3 Pflügl, Eigentumserwerb an landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Grundstücken, NZM 2015, 724 (725).